

# Von CP/M nach MS-DOS: Konvertieren und Sortieren

OLG Köln, Urteil vom 21. Juni 1991 (19 U 40/91)  
Vorinstanz: LG Köln, Urteil vom 25. Oktober 1990, 86 O 63/90)

## Leitsatz

Wünscht der Besteller, daß von ihm auf Disketten gelieferte Daten über den Rechner des Auftragnehmers nach bestimmten Kriterien sortiert ausgedruckt werden, obwohl er weiß oder damit rechnen muß, daß dies nicht ohne weiteres möglich sein wird, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Vergütung des Zeitaufwandes, der für die Erstellung eines Konvertierungsprogramms erforderlich war. Ein Stundensatz von 130,00 DM ist nicht zu hoch.

## Aus dem Sachverhalt des landgerichtlichen Urteils:

“Die Klägerin handelt mit Hard- und Softwarematerial, erstellt Programme und überträgt Daten von alten Systemen auf neue und umgekehrt.

Für die Computeranlage mit dem Betriebssystem CP/M der Beklagten hatte die Klägerin das Programm geliefert. Im Jahre 1988 hatte die Beklagte eine völlig neue Anlage gekauft. Die Beklagte wollte die auf den Disketten des alten Systems gespeicherten Daten nochmals ausdrucken lassen. Da jedoch das alte System der Beklagten nicht mehr betriebsfähig war und der Ausdruck dort nicht erfolgen konnte, wandte sich die Beklagte an die Klägerin, die über ein gleichartiges System verfügte und mit diesem noch arbeitete.

Mit Schreiben vom 15.09.1988 übersandte die Beklagte der Klägerin die Disketten mit der Bitte, die Dateien auszudrucken, und zwar “Kundenkonten” und “Zahlungskonten der einzelnen Kunden” jeweils “sortiert von A-Z”, und mit den beiliegenden Disketten wieder zurückzuschicken. In der Folgezeit kam es zwischen den Parteien zu mehreren Telefonaten, wobei deren Inhalt streitig ist. Eine Ausführung des Auftrages seitens der Klägerin erfolgte zunächst nicht.

Mit Schreiben vom 22.12.1988 bestätigte die Klägerin den Auftrag vom 15.09.1988 wie folgt:

- “Ausdruck der Kunden-Seminare und Kunden-Rechnungen, sortiert nach Alphabet
- Ausdruck der Zahlungseingänge, sortiert nach Kunden bestehend aus
- Übernahme der Datensicherung
- Convertierung der Daten
- Erstellung und Ablauf entsprechender Sortier- und Druckmodule”.
- Die Auftragsbestätigung enthält weiterhin Angaben über die Höhe der pro Stunde zu zahlenden Vergütung, Lieferzeit, Zahlungsbedingungen und Lieferbedingungen, wobei diese den Zusatz enthalten:
- “Sonderentwicklung, Rücktritt vom Auftrag nicht möglich.”

Ebenfalls mit Schreiben vom 22.12.1988 bat die Beklagte mit der Begründung, daß sie die Dateien trotz wöchentlicher Anrufe bis heute nicht erhalten hätte, um Rücksendung der übersandten Disketten. Nach dem Vortrag der Klägerin erhielt sie Kenntnis von diesem Schreiben der Beklagten erst, nachdem sie den Auftrag entsprechend ihrer Auftragsbestätigung ausgeführt hatte. Nach dem Vortrag der Beklagten erhielt diese Kenntnis von der Auftragsbestätigung der Klägerin zusammen mit der Rechnung der Klägerin über den ausgeführten Auftrag vom 30.12.1988 über 6.993,90 DM. Die gleichzeitig per Nachnahme übersandten Disketten nebst Ausdruck wies die Beklagte zurück. Nachdem sie von der Klägerin erneut zur Zahlung aufgefordert worden war, erklärte sich die Beklagte mit Schreiben vom 18.01.1989 zur Zahlung von 870,- DM Zug um Zug gegen Herausgabe der Disketten und Unterlagen bereit. Dies lehnte wiederum die Klägerin ab, die auf der Bezahlung ihrer Rechnung bestand.

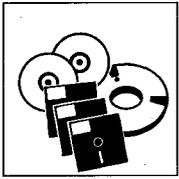
*Das Übertragungsproblem*

*Das Übertragungsziel:  
Auftrag vom 15.9.88*

*Die Auftragsbestätigung:  
Schreiben vom 22.12.88*

*Bitte um Rücksendung der Disketten:*

*Ebenfalls 22.12.88*



Die Klägerin behauptet, daß sie nach Eingang des Auftrages im Hinblick darauf, daß das Verfahren der Überspielung nicht ganz einfach gewesen wäre und einen hohen Zeitaufwand auch für notwendige Programmierarbeiten erfordert hätte, mit der Beklagten telefoniert habe, wobei die entsprechenden technischen Fragen abgeklärt worden seien.

Die Klägerin beantragt,

*Die Anträge*

*die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.993,90 DM nebst 9,5 % Zinsen seit dem 18.01.1989 sowie vorgerichtliche Kosten von 15,- DM Zug um Zug gegen Lieferung von 4 Datensicherungs-disketten 5,25" sowie von 1 Ausdruck der Zahlungskartei und von 1 Ausdruck der Rechnungs- und Kaufdatei, jeweils die Firma F. P. Institut betreffend, zu zahlen.*

Die Beklagte hat die Klageforderung in Höhe von 870,- DM Zug um Zug gegen Lieferung von 4 Datensicherungs-Disketten 5,25 Zoll sowie von einem Ausdruck der Zahlungskartei und einem Ausdruck der Rechnungs- und Kaufdatei der Beklagten anerkannt und beantragt im übrigen,

*die Klage abzuweisen.*

Die Beklagte bestreitet, auf erforderliche Programmierarbeiten hingewiesen worden zu sein. Sie sei davon ausgegangen, daß der Ausdruck ohne weiteres auf der bei der Klägerin befindlichen Anlage möglich sein würde. Bei den nahezu wöchentlichen Anrufen der Zeugin O. bei der Klägerin, bei denen sich diese nach der Erstellung der Ausdrücke erkundigt hätte, sei lediglich wiederholt gesagt worden, daß für die Ausdrücke noch eine Zeit gewesen sei." Das LG Köln hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, es sei kein Vertrag zustandegekommen.

Auf die Berufung der Klägerin hin hat das OLG Köln das Urteil des Landgerichts Köln folgendermaßen abgeändert:

*Der Tenor des OLG-Urteils*

*"Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.993,90 DM nebst 9,5% Zinsen seit dem 18.1.1989 sowie 15,00 DM Mahnkosten zu zahlen, Zug um Zug gegen Lieferung von 4 Datensicherungs-disketten 5,25" sowie von einem Ausdruck der Zahlungs-, der Rechnungs- und der Kaufdatei, jeweils die Firma F. P. Institut betreffend.*

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar."

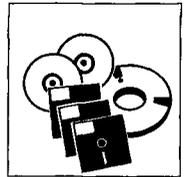
### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin ist erfolgreich.

Die Beklagte ist gemäß §§ 631 Abs.1, 632 Abs. 2, 316 BGB verpflichtet, der Klägerin die in der Rechnung vom 30.12.1988 ausgewiesene Vergütung von 6.993,- DM zu zahlen. Der Auffassung des Landgerichts, ein Vertrag sei nicht zustande gekommen, weil die Parteien sich über wesentliche Punkte nicht geeinigt hätten, vermag der Senat nicht zu folgen.

*Zustandekommen des Vertrags*

I. 1. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 15.9.1988 vier Disketten übersandt mit der Maßgabe, diese für sie auszudrucken, und zwar Kundenkonten sortiert von A – Z und Zahlungskonten der einzelnen Kunden sortiert von A – Z. Die Daten waren erstellt worden auf einem Rechner mit dem Betriebssystem "CP/M" (Control Program for Microprocessors) und dem Programm "DBS", das der bei der Klägerin tätige Zeuge L. erstellt hatte. Die Beklagte konnte selbst nicht mehr auf die Daten zugreifen, weil sie ihr Rechner-system gewechselt hatte. Sie ging aber zutreffend davon aus, daß die Klägerin über das Programm verfügte. Vor diesem Hintergrund war der Auftragsumfang klar umschrieben: Vier mit dem Programm "DBS" erstellte Datendisketten sollten von der Klägerin *sortiert* ausgedruckt werden. Wesentliche Punkte, die der weiteren Abstimmung zwischen den Parteien bedurften, waren entgegen der Ansicht des Landgerichts zur Klärung des Auftrags-umfangs nicht regelungsbedürftig.



2. Fraglich kann hiernach lediglich sein, ob der der Klägerin erteilte Auftrag auch die Erstellung einer Konvertierung – in der Rechnung mit 1.300,- DM zzgl. MWSt ausgewiesen – umfaßte. Das hängt davon ab, ob ohne ein derartiges Programm der von der Beklagten erteilte Auftrag überhaupt durchführbar ist; dies ist zu verneinen.

Zwar hat die Beklagte zunächst unter Beweisantritt (Zeuginnen W. u. O.), dem das Landgericht nicht nachgegangen ist, behauptet, das Programm habe sowohl Kunden-, als auch Zahlungsdaten alphabetisch sortieren können. Der Zeuge L. hat dies bei seiner Vernehmung aber ausdrücklich verneint und den Leistungsumfang des Programms im einzelnen erläutert. Die Beklagte ist danach erstinstanzlich nicht mehr auf ihre Behauptung zurückgekommen, hat insbesondere auch nicht den von der Klägerin geforderten Nachweis (in Form eines Ausdrucks oder Benennung der erforderlichen Befehle) dafür erbracht, daß die gewünschten Sortierfunktionen im Programm enthalten waren. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten allerdings deren ursprüngliche Behauptung wieder aufgegriffen; mit Schriftsatz vom 4.6.1991 (Bl. 130 d. A.) hat er jedoch ausdrücklich klargestellt, daß das Programm der Beklagten die von ihr gewünschte Aufgabenstellung nicht habe vornehmen können. Wenn die Beklagte gleichwohl eine Sortierung der Kundendatei wünschte, so umfaßte ihr Auftrag damit auch die zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Programmierarbeiten. Daß hierbei der von der Klägerin gewählte Lösungsweg, Erstellung eines Konvertierungsprogramms, der für die Beklagte günstigste war, hat sie in ihren Schriftsätzen vom 7.5.1990 (Bl. 31 f. d. A.) und vom 9.10.1990 (Bl. 65 ff. d. A.) nachvollziehbar und überzeugend dargelegt. Die Klägerin verfügte über ein auf MS-DOS-Rechnern laufendes Programm, das die von der Beklagten gewünschten Sortierfunktionen wahrnehmen konnte. Erforderlich war dann nur noch ein Konvertierungsprogramm, das es dem Sortierprogramm ermöglichte, die von der Beklagten gespeicherten Daten zu lesen. Daß dieses Programm dann auch zur schnelleren Bearbeitung befähigte, wie die Klägerin behauptet, liegt auf der Hand; das CP/M-System unterstützt 8080, 8085 und Z80-Rechner (Bauer, Computer-Grundwissen, Falken-Verlag, S. 112), deren Prozessoren senatsbekannt über geringere Rechengeschwindigkeiten verfügen als der von der Klägerin mit Hilfe des Konvertierungsprogramms einsetzbare 386er MS-DOS-Rechner.

*Sortierfunktionen schon im Anwenderprogramm?*

3. Die Klägerin brauchte die Beklagte auch nicht ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der gewünschte Ausdruck die Erstellung eines Konvertierungsprogramms erforderte, so daß es einer Bewertung der in diesem Punkt widersprüchlichen Zeugenaussagen nicht bedarf. Die Beklagte kann daher auch nicht die Bezahlung mit dem Hinweis verweigern, sie hätte bei entsprechender Aufklärung den Auftrag nicht erteilt.

*Hinweis auf die Notwendigkeit eines Konvertierungsprogramms nicht erforderlich*

Allerdings kann in jedem Schuldverhältnis ebenso wie vor Vertragsschluß auch über diesen Zeitpunkt hinaus die Pflicht bestehen, den Vertragspartner über für ihn bedeutsame Umstände aufzuklären. Sie kann jedoch nur dort angenommen werden, wo nach den Auffassungen des redlichen Geschäftsverkehrs Aufklärung zu erwarten ist (BGH NJW 1970, 653, 655; Soergel-Wiedemann, BGB, 12. Aufl., vor § 275 Rn. 467). Das war hier nicht der Fall. Denn die Höhe der zu zahlenden Vergütung ist von der Beklagten offensichtlich nicht als entscheidend angesehen worden; anders läßt es sich jedenfalls nicht erklären, daß sie hierüber vor Erteilung des Auftrags keinerlei Aufkünfte verlangt hat. Das berechtigte die Klägerin zwar nicht, völlig unwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen; sie durfte jedoch davon ausgehen, daß die Beklagte damit einverstanden war, daß alle Vorkehrungen ergriffen würden, die die Durchführung des Auftrags in wirtschaftlich sinnvollem Rahmen ermöglichten. Dem entsprach der von der Klägerin gewählte Lösungsweg, wie sie in ihrer vergleichenden Aufstellung (Bl. 66 d. A.) substantiiert dargelegt hat, ohne daß die Beklagte dem entscheidendes zu entgegnen gewußt hätte.

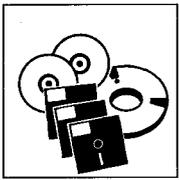
*Entscheidend: Der Beklagten kam es auf die Höhe der zu zahlenden Vergütung nicht an.*

Hiernach hätte der von der Beklagten gewünschte Ausdruck, wäre er ihren ursprünglichen Vorstellungen entsprechend möglich gewesen, 60 Servicestunden benötigt, während aufgrund des von der Klägerin gewählte Lösungsweges einschließlich Erstellung eines Konvertierungsprogramms nur 50,5 Servicestunden in Rechnung gestellt werden mußten. Das machte einen Hinweis der Klägerin an die Beklagte darüber, wie sie den Auftrag durchzuführen gedachte, entbehrlich.

*Die Klägerin ist sparsam vorgegangen.*

4. Befreiend nach § 636 BGB vom Vertrag zurückgetreten ist die Beklagte nicht. Ein bestimmter Termin war nicht vereinbart, auch fehlt es an der Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung (§ 634 Abs. 1 BGB). Gründe, die eine Fristsetzung entbehrlich machten (§ 634 Abs. 2 BGB), lagen nicht vor.

*Kein Rücktritt*



*Bestimmungsrecht für die Vergütungshöhe nach § 316 BGB*

*Substantiierte Darlegungen zum Arbeitsumfang ohne qualifiziertes Bestreiten*

*Umfangreiche Druckvorgänge bedürfen der ständigen Kontrolle.*

II. 1. Da die Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe der an die Klägerin zu zahlenden Vergütung nicht getroffen haben und auch nicht feststellbar ist, daß die übliche Vergütung als vereinbart gelten sollte, ist auf die Auslegungsregel des § 316 BGB zurückzugreifen, wonach die Bestimmung der Vergütung im Zweifel dem Auftragnehmer – der Klägerin – zusteht. Die Klägerin hat von diesem Bestimmungsrecht durch Erteilung der Rechnung vom 30.12.1988 Gebrauch gemacht. Diese Bestimmung ist für die Beklagte verbindlich, wenn sie billigem Ermessen entspricht (§ 315 Abs.3 BGB), wobei bei der Prüfung, ob sie billigem Ermessen entspricht, die Interessen beider Vertragsteile gegeneinander abzuwägen sind (vgl. BGHZ 41, 271, 279 ff.); ist ein Entgelt festzusetzen, kommt es auf den Wert der zu vergütenden Leistung an (BGH NJW 1966, 539, 540; Palandt-Heinrichs, BGB, 50. Aufl., § 315 Rn. 10). Diesen Kriterien hält die von der Klägerin erteilte Rechnung stand. Die Höhe des beanspruchten Stundensatzes entspricht, wie die Zeugin W. bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht bekundet hat, dem, was der Beklagten auch schon bei früheren Aufträgen in Rechnung gestellt und von ihr bezahlt worden ist, was sie mithin selbst als billig angesehen hat. Im übrigen ist dem Senat aus anderen Fällen bekannt, daß die von der Klägerin beanspruchten 130,- DM für eine Servicestunde den Rahmen dessen, was als billig angesehen werden kann, jedenfalls nicht überschreiten; die Druckerstunde zu 80,- DM hat die Beklagte ohnehin akzeptiert.

2. Die Zahl der aufgewendeten Stunden ist von der Klägerin, wie bereits ausgeführt, in ihrer vergleichenden Gegenüberstellung so substantiiert und nachvollziehbar dargelegt worden, daß es eines qualifizierten Bestreitens des Beklagten bedurft hätte, um Zweifel an der Richtigkeit dieser Darstellung zu begründen. Das ist nicht geschehen, so daß es der Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht bedurfte. Insbesondere hat die Beklagte nicht die von der Klägerin behauptete Zahl der auszudruckenden Datensätze für die einzelnen Dateien und die sich daraus ergebenden Seitenzahlen bestritten, aus denen auch auf die Dauer des Ausdrucks zu schließen ist. Ihr Hinweis, der Ausdruck habe nicht ständig überwacht zu werden brauchen, überzeugt nicht.

Gerade bei umfangreichen Ausdrucken, wie sie hier in Rede stehen (199 Seiten Zahlungsdatei, 223 Seiten Kaufdatei und 657 Seiten Rechnungsdatei) bedarf schon der rein mechanische Ablauf ständiger Kontrolle, um u.a. einem Abbruch durch Papierstau zu entgehen, wie auch Farbbänder regelmäßig erneuert werden müssen. Daneben bedarf es selbstverständlich auch stichprobenartiger inhaltlicher Kontrolle, so daß insgesamt nicht davon ausgegangen werden kann, die Klägerin habe die Listen nachts ohne Überwachung ausdrucken können, so daß während der Druckzeit weniger Servicestunden als in Rechnung gestellt angefallen wären.

*Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.*

**Postscript-Belichtung  
im 24-Std.-Service!**

- Alle DTP-Programme
- MS-DOS und Apple MAC
- Linotype 300/330 Color
- Über 460 Schriften



**Fotosatz Schmidt + Co**  
Heinkelstraße 4  
7056 Weinstadt 3  
☎ 07151-64058,  
Fax 63773